

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid

Auftraggeber

STL - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid

Auftraggeber

STL – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Am Fuhrpark 14
58507 Lüdenscheid

Bearbeiter:

Dipl.-Ing., Dipl.-Ökol. Bernd Fehrmann

M. Sc. Stadt- und Landschaftsökologie Chrystian Pawlak

Essen, Juni 2024

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen	5
1.2	Lage und Kurzcharakteristik des Raumes.....	6
1.2.1	Lage und Größe.....	6
1.2.2	Naturräumliche Gliederung	7
1.3	Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	8
1.4	Planerische und rechtliche Grundlagen	11
1.4.1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	11
1.4.2	Ziele einschlägiger Fachpläne	15
2	Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise	21
2.1	Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	21
2.2	Bestandsaufnahme.....	21
2.3	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	22
2.4	Bewertung von Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe) ..	22
3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	24
3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	24
3.1.1	Pflanzen und Biotope.....	24
3.1.2	Biotopvernetzung	29
3.1.3	Schutzgebiete	30
3.1.4	Besonders und streng geschützte Arten, planungsrelevante Arten	31
3.1.5	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	32
3.2	Boden.....	32
3.2.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	34
3.3	Fläche	34

3.3.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	35
3.4	Wasser	35
3.4.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	37
3.5	Klima / Luft	38
3.5.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.....	39
3.6	Landschaft.....	40
3.6.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	41
3.7	Mensch und menschliche Gesundheit	42
3.7.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	45
3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege	46
3.8.1	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	47
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	47
3.10	Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	48
3.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	48
3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe, Energiebilanz	48
3.13	Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen	48
3.14	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima/Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, Belange der Nachhaltigkeit	49
3.15	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ...	49
3.16	Methodische Merkmale - Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	50
4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	51
4.1	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	52
4.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	52
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).	55
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	56

5.1	Vermeidung, Verhinderung und Verringerung.....	56
5.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebiets	56
6	Zusätzliche Angaben	57
6.1	Methodische Merkmale.....	57
6.1.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung.....	57
6.1.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	57
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	57
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	59

Anhang

Karte 1 : Biotoptypen Voreingriff

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des räumlichen Geltungsbereiches im Stadtgebiet	6
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“	7
Abb. 3	Entwurf Bebauungsplan Nr. 844	10
Abb. 4	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 3 „Lüdenscheid“ mit Geltungsbereich des B-Plans Nr. 844.....	15
Abb. 5	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg mit Geltungsbereich des B-Plans 844	16
Abb. 6	Ausschnitt aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg mit Geltungsbereich des B-Plans 844	17
Abb. 7	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid mit Geltungsbereich des B-Plans 844	18
Abb. 8	Im Plangebiet vorherrschende Bodentypen	33

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen	11
Tab. 2	Bewertung der Biotoptypen im derzeitigen Zustand	26
Tab. 3	Biotopwert-Bilanzierung	28
Tab. 4	Immissionsorte, Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) und Immissionsrichtwerte	44
Tab. 5	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	53

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung und rechtliche Grundlagen

Um die ehemalige Deponie Kleinleifringhausen, die seit 2005 nicht mehr betrieben wird und in Teilen bereits rekultiviert ist, aus der Planfeststellung entlassen zu können und weiterhin Planungsrecht zu gewährleisten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 844 gemäß § 30 BauGB erforderlich. Zudem soll die Umschlaganlage der ehemaligen Deponie weiterhin zur Zwischenlagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen genutzt werden.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. So ist gemäß BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung verbindlich vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Prüfung werden die zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet sowie in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans dokumentiert. Maßgebende Prüfgegenstände sind die Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Inhalt und Form des Umweltberichtes werden in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt. Ziel ist eine umfassende und systematische Darstellung der umweltrelevanten Aspekte der Planung. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes das umweltrelevante Abwägungsmaterial.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt.

1.2 Lage und Kurzcharakteristik des Raumes

1.2.1 Lage und Größe

Das ca. 1,47 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Lüdenscheid-Land in der Ortslage Leifringhausen. Im Westen grenzt die Bundesautobahn A 45 direkt an das Plangebiet an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt folgende Flächen ein: Flur 15, Flurstücke 290, 362, 363, 431, 432 und 504.

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Bebauungspläne Nr. 752 „Peddensiepen“ und Nr. 786 „Gewerbegebiet Wibschla“, die nicht von der Planung berührt werden. Die Fläche befindet sich auf einem flachen Bereich zwischen dem erhöhten Gelände der ehemaligen Mülldeponie Kleinleifringhausen im Norden, Osten und Süden und dem Autobahndamm im Westen. Der Geltungsbereich wird im südlichen Bereich durch Böschungen begrenzt, die zu allen Seiten hin mit Gehölzen bewachsen sind. Im Norden verläuft der längliche Teil des Geltungsbereichs entlang der Zufahrt „Straße zur Mülldeponie“ und wird westlich von Gehölzen entlang des Autobahndamms begrenzt. Östlich des Ausläufers befindet sich ein geschotterter Weg, der um einen großen Teil der mit niedriger Vegetation bewachsenen Deponiefläche führt.

Das Umfeld des am Siedlungsrand im Osten Lüdenscheids gelegenen räumlichen Geltungsbereichs wird im westlichen Teil vornehmlich durch Gewerbegebiete, im nördlichen Teil durch eine Kläranlage, südlich durch eine große Raststätte an der A 45 und im Osten durch weiträumige Offenland- sowie Waldflächen geprägt.

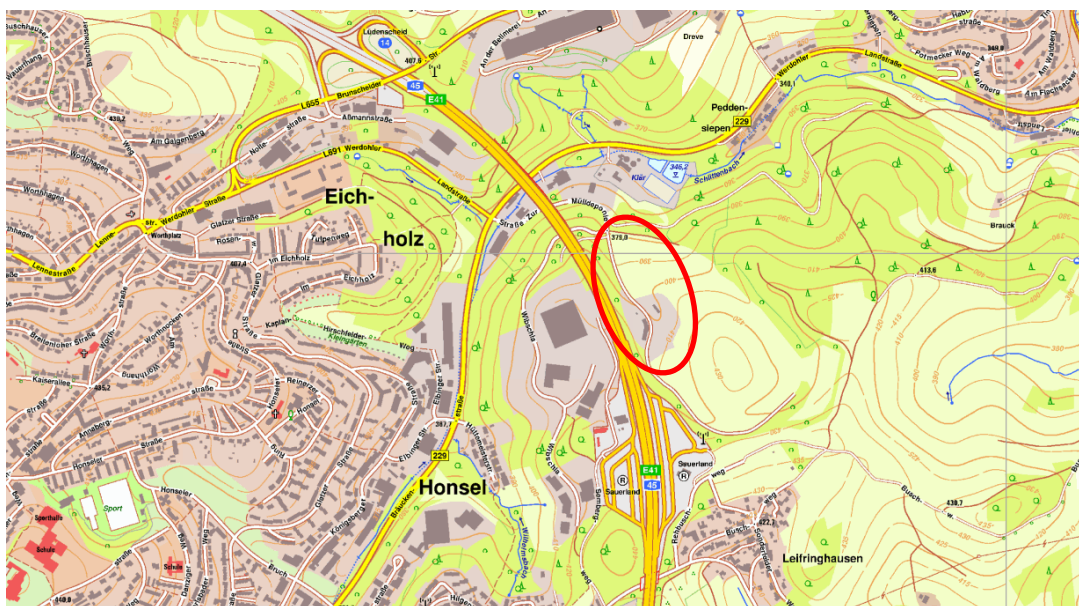


Abb. 1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches im Stadtgebiet
(Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2023,
dl-de/by-2-0, ergänzt)



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“
(Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2023, dl-de/by-2-0, ergänzt)

1.2.2 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet befindet sich in der Teileinheit „Halver-Lüdenscheider Hochflächen“ (336'1.6) innerhalb der Untereinheit „Märkisches Oberland“ (336-E1), die zur Haupteinheit 3. Ordnung „Westsauerländer Oberland“ (336) gehört. Das Märkische Oberland entspricht dem nördlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges (für eine detaillierte Darstellung siehe Kap. 3.6).

1.3 Darstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 25.01.2023, wurde das Ziel formuliert, die seit 2005 nicht mehr betriebene und in Teilen bereits rekultivierte Deponie aus der Planfeststellung entlassen zu können und weiterhin Planungsrecht zu gewährleisten. Bei dem Gelände handelt es sich um eine Umladestation nebst Zufahrt, Gebäude und Umschlagboxen. Ursprünglich wurde das Gelände zum Betrieb der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen als Annahmebereich genutzt.

Zudem ist seitens der Bezirksregierung Arnsberg am 26.09.2022 eine Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG „zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie“ erteilt worden. Bisher liegt die Deponie samt Zufahrtsstraße und dem Umschlagplatz im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, was aus Sicht der Bezirksregierung ein unzulässiges Vorhaben ist und die Schaffung von Bauplanungsrecht erfordert.

Die Genehmigung (gemäß dem Genehmigungsbescheid von der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2022)) umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen, in einem noch nicht zur Ablagerung genutzten Bereich des Deponieabschnitts 5 mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag (gemäß Ziffer 8.15.3 des Anhangs I der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag (gemäß Ziffer 8.12.2 des Anhangs I der 4. BImSchV).
- Die Kapazität der Umschlaganlage umfasst insgesamt 250 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen je Tag. Die Kapazität der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst insgesamt maximal 750 Tonnen.
- Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zum Umschlag der Abfälle mehrere Betriebs- und Produktionseinheiten, wie etwa Verkehrsflächen, Waage, Verwaltungsbäude, KFZ-Halle, geschlossene Bestandshalle, fünf Containerstellplätze zum Umladen, Fahrflächen und die Fläche des Zwischenlagers. Hinzu kommen Geräte, Einrichtungen zur Entsorgung, Versorgung usw.

- Es sind Betriebszeiten der gesamten Anlage einschließlich des An- und Ablieferverkehrs von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an Werktagen (montags bis samstags) vorgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 844 umfasst folgende Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB):

- Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) – Zweckbestimmung: Umladestation mit Umlade-tätigkeiten und zeitweiligen Lagerung für Grünabfälle, Wertstoffe und nicht gefährliche Abfälle – Zulässig sind mit der Umladeeinrichtung verbundene bauliche Anlagen wie beispielsweise Umladeboxen, Fahrzeugwaagen, Bürogebäude, Sozial-gebäude, Lagergebäude etc.

sowie die Kennzeichnung (gemäß § 9 Abs: 5 Nr. 3 BauGB):

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind – Art der Belastung: Stillgelegte Hausmülldeponie.

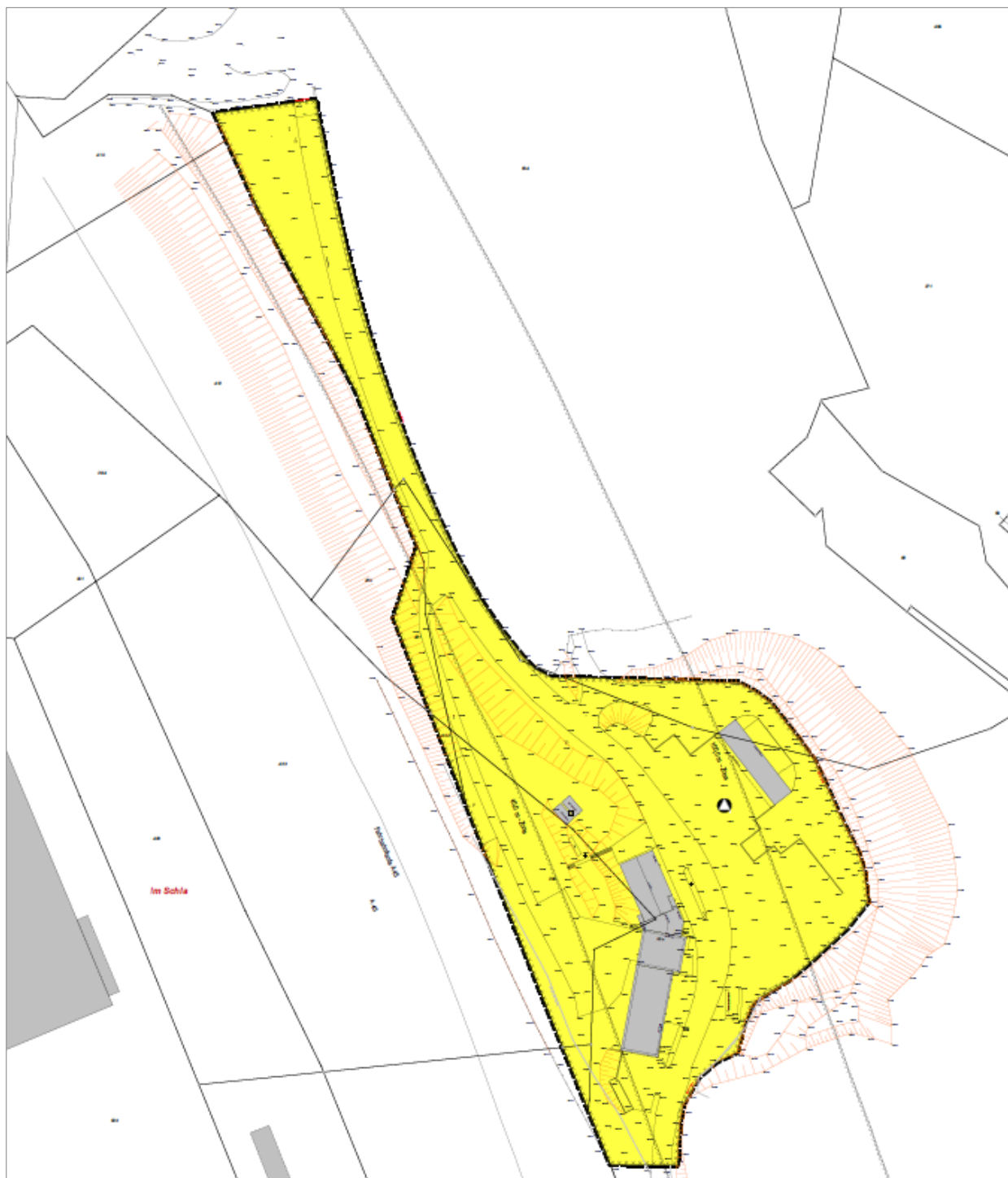


Abb. 3 Entwurf Bebauungsplan Nr. 844 (STADT LÜDENSCHIED 2023, Stand 13.03.2023)

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet im westlichen Bereich der ehemaligen Deponiefläche ist im Norden über die Straßen „Wibschla“ und „Straße zur Mülldeponie“, die ihrerseits zum überörtlichen Verkehrsnetz führen, erschlossen. Im Süden befindet sich ein Zugang zu den Verkehrswegen, die um und auf die Deponiefläche führen.

1.4 Planerische und rechtliche Grundlagen

1.4.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die in Fachgesetzen festgelegten und für den B-Plan Nr. 844 relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB maßgebend.

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Tiere, Pflanzen	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)
Erhaltungsziele & Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 31 ff.</i> Aufgrund der räumlichen Entfernung des Plangebiets von minimal rund 3,7 km zum nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4811-302 „Gesshardthöhle“ (LANUV o.J.) besteht keine Betroffenheit.
Fläche, Boden	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a („Bodenschutzklausel“)</i> sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung unter anderem Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 202</i> Schutz des Mutterbodens: Erhalt und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen
(Fortsetzung)

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Fläche, Boden (Fortsetzung)	<i>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</i> nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens: • Abwehr schädlicher Bodenverunreinigungen; • Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten; • Treffen von Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen; • Vermeidung (so weit wie möglich) von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden
	<i>Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1</i> sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen
Wasser	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</i> Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 47</i> Bewirtschaftung des Grundwassers so, dass • eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und • signifikant ansteigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	<i>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55</i> Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser- noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 44</i> Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen
Luft / Klima	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Schutz unter anderem der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen
	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz von Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Förderung des Klimaschutzes und -anpassung im Rahmen der Stadtentwicklung

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen
(Fortsetzung)

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Luft / Klima (Fortsetzung)	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a</i> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft und biologische Vielfalt	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft; dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend des jeweiligen Gefährdungsgrades durch • Erhalten lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Ermöglichen des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen; • Entgegenwirken der Gefährdungen von natürlich vorkommenden Biotopen und Arten; • Erhalten einer repräsentativen Verteilung von Lebensgemeinschaften und Biotopen; Überlassen bestimmter Landschaftsteile der natürlichen Dynamik; • Vorrang der Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich; • Erhalt von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich; Neuschaffung dort, wo sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden sind
	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung; Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	<i>DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“</i> Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge / -minderung bewirkt werden soll. <i>Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)</i> maßgebliche Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche: Sicherstellung der Nicht-Überschreitung der Beurteilungspegel <i>6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)</i> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen <i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 50</i> Flächen sind bei raumbedeutsamen Planungen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf Wohngebiete und sonstige schutzbedürftige Gebiete (unter anderem wichtige Verkehrswege) soweit wie möglich vermieden werden <i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1</i> Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich

Tab. 1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Normen
 (Fortsetzung)

Umweltbelang	Rechtsquelle / Grundsätze und Zielaussagen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	<i>Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1</i> Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	<i>Landesforstgesetz (LFoG) § 39 Umwandlung (zu § 9 BWaldG)</i> Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<i>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1</i> Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umweltauswirkungen
	<i>Landeswassergesetz (LWG) § 46</i> Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung siehe § 55 WHG und § 44 LWG beim Schutzgut Wasser).
Erneuerbare Energien, sparsame u. effiziente Energienutzung	<i>Baugesetzbuch (BauGB) § 1</i> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne als Umweltbelang zu berücksichtigen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten	<i>Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)</i> Umsetzung des BImSchG zur Festlegung u. a. von Ziel- und Immissionsgrenzwerten für bestimmte Luftschadstoffe

1.4.2 Ziele einschlägiger Fachpläne

Landschaftsplan

Westlich und südwestlich angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans besteht der Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ (MÄRKISCHER KREIS O. J.) mit dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Typ A“ (Abb. 4). Die Abgrenzung des Landschaftsplanes und des LSG erfolgte damals nicht parzellenscharf. Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Lüdenscheid vom 11.06.2024 liegt der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 844 außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes und außerhalb des LSG. Bei der Abweichung handelte es sich um Erfassungsdifferenzen, welche auch durch den Wechsel von der DGK (Deutsche Grundkarte) zur ABK (Amtliche Basiskarte) resultieren.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sind für den Geltungsbereich des B-Plans und dessen unmittelbares Umfeld keine Entwicklungsziele festgesetzt.

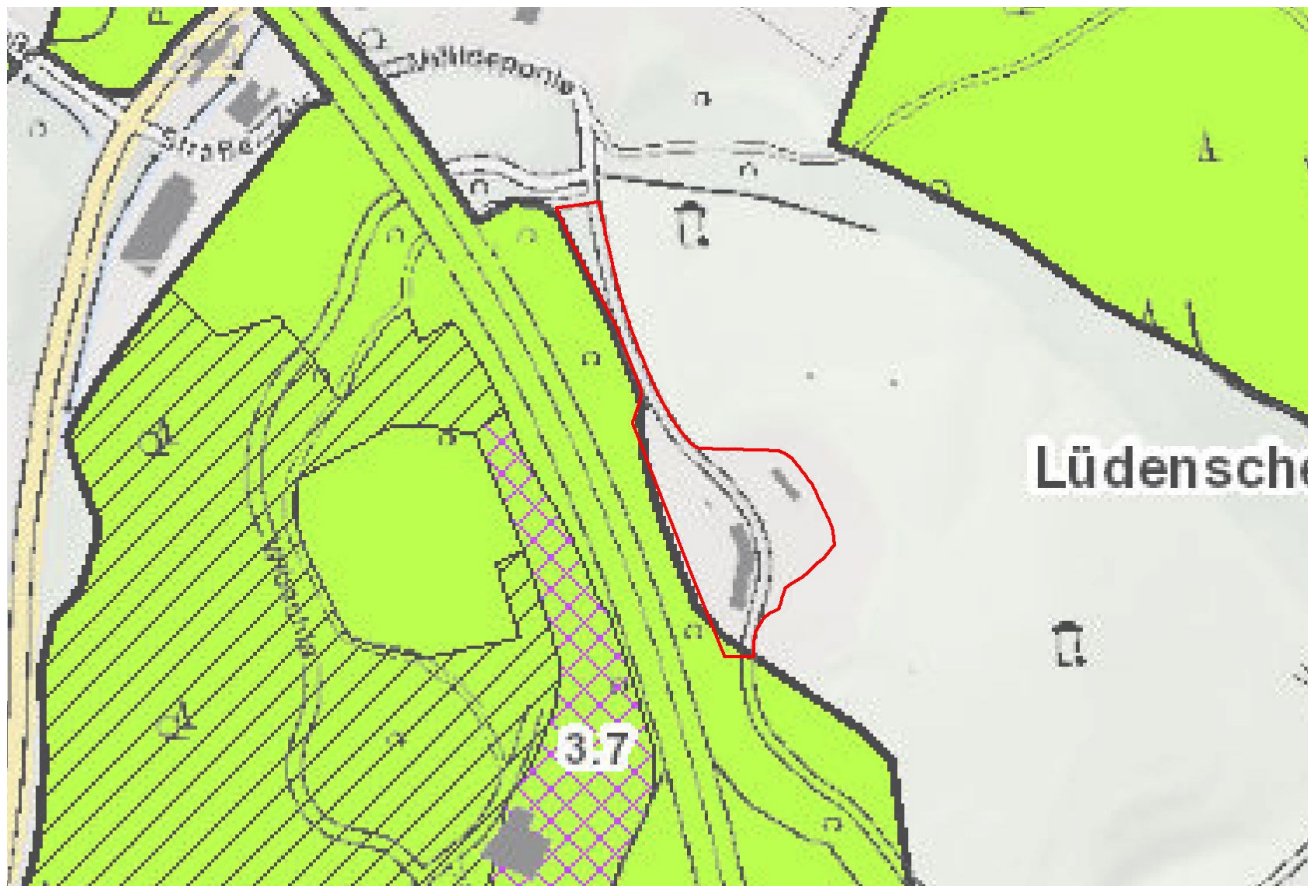


Abb. 4 Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 3 „Lüdenscheid“ (MÄRKISCHER KREIS O. J., ergänzt) mit Geltungsbereich des B-Plans Nr. 844 (rot)

Regionalplan Arnsberg

Der rechtskräftige Regionalplan (RP) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die östlich daran anschließende Deponiefläche hat die Zweckbestimmung „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Spezifizierung „Abfalldeponien“. Für die Neuaufstellung des Regionalplans liegt ein Entwurf vor (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021), der den Geltungsbereich des B-Plans als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und die angrenzende Deponie als „Aufschüttung und Ablagerung“ mit „Abfalldeponien“ festsetzt.

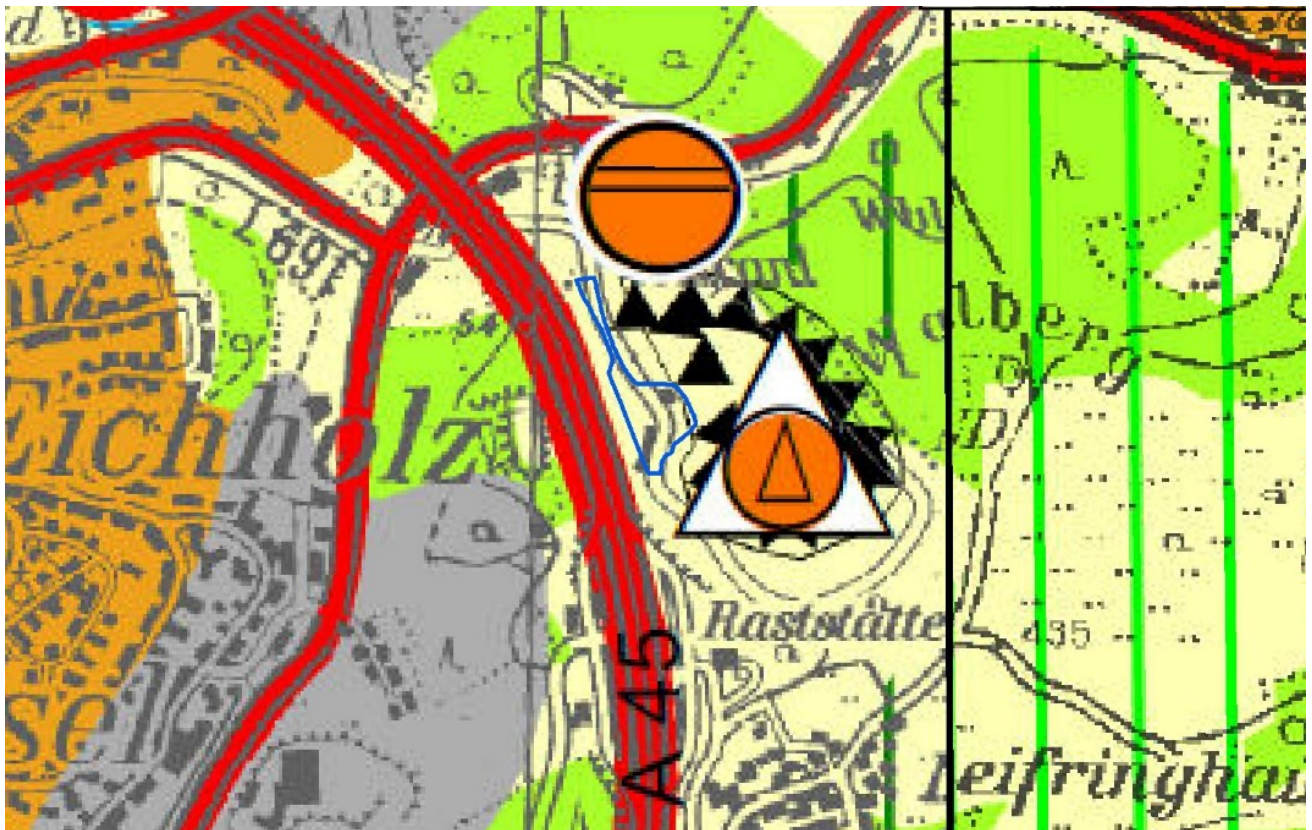


Abb. 5 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2001) mit Geltungsbereich des B-Plans 844 (blau)

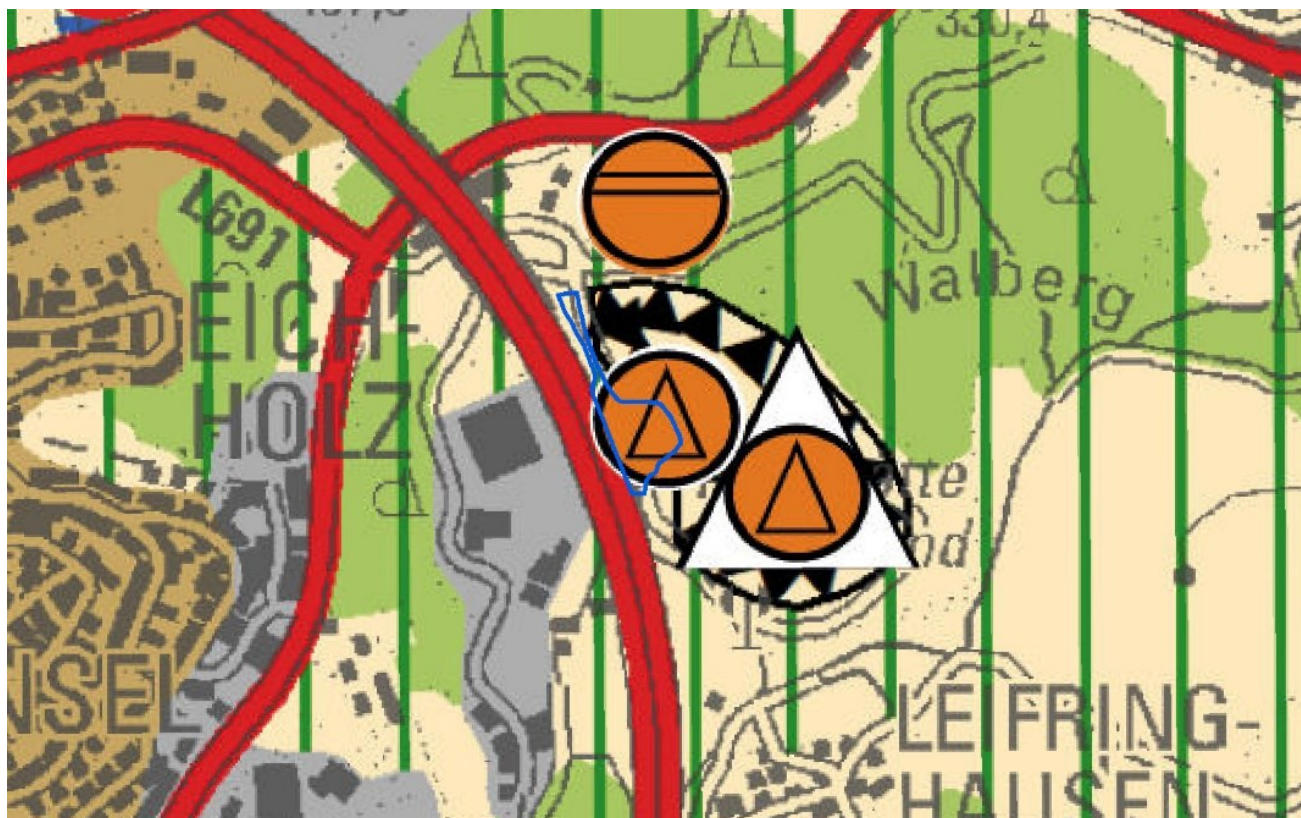


Abb. 6 Ausschnitt aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2021) mit Geltungsbereich des B-Plans 844 (blau)

Flächennutzungsplan

Im seit 2012 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der STADT LÜDENSCHIED (2012) ist das Plangebiet im Wesentlichen als „Fläche Ver- und Entsorgung - Deponie“ sowie westlich angrenzend und im südwestlichen Randbereich als „Straßenbegleitgrün Autobahn (Reserveflächen für Straßenbaumaßnahmen)“ dargestellt, zusammen mit dem nachrichtlich übernommenen „Landschaftsschutzgebiet“. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Mitteilung der UNB Lüdenscheid vom 11.06.2024 der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 844 außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans und somit auch außerhalb des LSG liegt (vergleiche „Landschaftsplan“ auf S. 15).

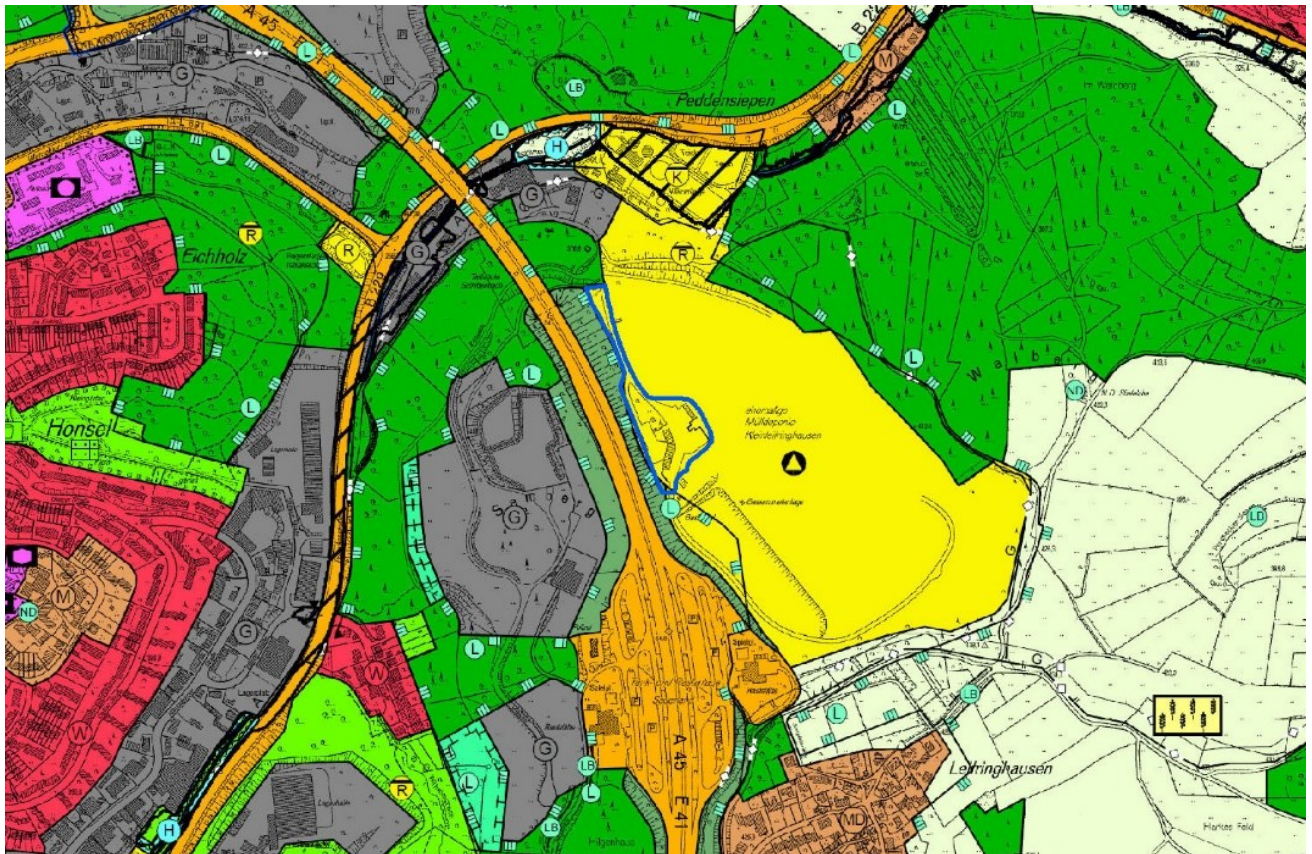


Abb. 7 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der STADT LÜDENSCHIED (2012) mit Geltungsbereich des B-Plans 844 (blau)

Gesetzlich geschützte Biotope

Unterliegt ein Biotop dem Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung desselben führen können, verboten. Gesetzlich geschützte Biotope kommen innerhalb des Plangebietes sowie in seiner näheren Umgebung (300 m-Radius) nicht vor (LANUV o. J.).

Natura 2000-Gebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) dienen dem Schutz des europäischen Naturerbes. Sie bilden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeinsam mit den Vogelschutzgebieten (Gebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutzrichtlinie) das europäische Naturschutznetz NATURA 2000.

Im und in unmittelbarer Nähe zum untersuchten Gebiet (300 m-Radius) sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen (LANUV o. J.).

Schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster

Bei der Biotopkartierung werden selektiv nach wissenschaftlichen Kriterien nur jene Flächen erfasst und beschrieben, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen (LANUV o. J.).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans bestehen keine schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster.

Nördlich des Plangebietes befindet sich in mindestens rund 260 m Entfernung das nächstgelegene, schutzwürdige Biotop „Ehemalige Parkanlage bei Peddensiepen“ (BK-4711-0164). Hierbei handelt es sich um einen Wald, der aus einer Parkanlage hervorgegangen ist und sich durch einen hohen Altholzanteil auszeichnet.

Flächen für den Biotopverbund

Die Kernaufgabe eines Biotopverbundes ist es, die direkten und indirekten Kontakte zwischen gleichartigen und nahe verwandten Lebensräumen herzustellen, um einen Individuenaustausch zu ermöglichen. Gemäß dem Informationssystem (IS) @LINFOS befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 260 m im Norden, von etwa 420 m im Südwesten und von ca. 450 m im Osten des Plangebietes die Verbundfläche „Kulturlandschaft östlich von Lüdenscheid“ (VB-A-4712-001), die sich in Form von mehreren räumlich voneinander getrennten Teilflächen darstellt (LANUV o. J.).

Geschützte Alleen

Innerhalb des Geltungsbereichs und dessen unmittelbaren Umfeld bestehen keine gesetzlich geschützten Alleen (LANUV o. J.).

Lärmaktionsplan der Stadt Lüdenscheid

Ausgangspunkt der Lärmaktionsplanung (LAP) ist die Umgebungslärmrichtlinie der EU vom Juni 2002 (EG-RL 2002/49/EG). Sie formuliert das Ziel, schädliche Auswirkungen von Lärm und Lärmbelastigungen zu verhindern bzw. dem Entstehen von Lärm vorzubeugen. Im Runderlass „Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vom 07.02.2008 wird ausgeführt, dass Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG auf jeden Fall dann vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden die Auslösewerte von 70 dB(A) (L_{DEN}) und von 60 dB(A) (L_{Night}) erreicht oder überschritten werden. Hierbei steht L_{DEN} für „Level day-evening-night“ und ist der über alle 24-stündigen Tage des Jahres gemittelte Dauerschallpegel. Der L_{Night} ist der (energetisch gemittelte) Dauerschallpegel über alle Nächte eines Jahres.

Laut dem Lärmaktionsplan der 3. Stufe der STADT LÜDENSCHIED (2020) gilt die A 45 als die am stärksten frequentierte Straße im Lüdenscheider Stadtgebiet (40.000 bis 65.000 Kfz/24h). Sie gehört auch zu den Verkehrswegen mit den höchsten Schwerverkehrsanteilen. Dies ist auch

verständlich hinsichtlich der regionalen Bedeutung der A 45, die am Rande des Siedlungsbereiches liegt und daher kaum Wohnnutzungen vom Lärm der Autobahn betroffen sind.

Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung könnten laut LAP 3 unter anderem folgende sein:

- Verringerung der Höchstgeschwindigkeit,
- Straßenräumliche Maßnahmen, Fahrbahnsanierungen, Einsatz lärmmindernder Asphaltbeläge,
- Förderung und Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine lärmsensiblen Nutzungen vor, weshalb für diesen Bereich keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant und notwendig sind.

Luftreinhalteplan

Für die Stadt Lüdenscheid liegt kein Luftreinhalteplan vor.

2 Untersuchungsrahmen und methodische Hinweise

2.1 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB muss der Umweltbericht eine Beschreibung und eine Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, enthalten. Die Prognose der Umweltauswirkungen baut auf der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands auf und bezieht sich sowohl auf das Plangebiet als auch auf den Einwirkungsbereich des B-Plans.

Ein zentrales Element der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden Primärwirkungen (Wirkfaktoren) und die durch sie ggf. verursachten Folgewirkungen berücksichtigt. Unterscheiden lassen sich dabei bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) wird unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden vorgenommen. Im Rahmen der Wirkprognose wird eingeschätzt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Umweltbelange durch die Planung entstehen können oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei werden die fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele des Umweltschutzes (Kap. 1.4) und ggf. weitere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

2.2 Bestandsaufnahme

Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB aufgeführt. „Nach Nr. 2 Buchstabe a der Anlage umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zunächst eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus

ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind“ (BUNZEL 2005: 116).

2.3 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei den **baubedingten** Wirkfaktoren handelt es sich in der Regel um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen wie Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baubetrieb, Flächeninanspruchnahme durch die Lagerung von Material und Oberboden, Baugeräte und Fahrzeuge. Zeitlich in der Bauphase stattfindende, aber länger als fünf Jahre wirksam bleibende Veränderungen, wie z. B. dauerhafte Bodenumlagerung, werden den **anlagebedingten** Wirkfaktoren zugeordnet.

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich vor allem durch dauerhafte Flächenverluste infolge von Versiegelung bzw. den Verlust von Vegetation. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ergeben sich so genannte **betriebsbedingte** Wirkungen, z.B. in Form dauerhafter Wirkungen durch Emissionen.

2.4 Bewertung von Umweltauswirkungen (Bewertungsmaßstäbe)

Die methodischen Ansätze der UVP lassen sich auf die Umweltprüfung (UP) übertragen (VOGT 2009). Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob **erheblich** nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) bzw. erhebliche Beeinflussungen von Umweltmerkmalen des Wirkraumes der UP ausgelöst werden könnten oder ob keine bis höchstens unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Relevante Vorbelastungen sind ebenso einzubeziehen, wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Plänen bzw. Vorhaben. Bei der Bewertung werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes zugrunde gelegt. Infolge fehlender konkreter Schwellenwerte kann die Erheblichkeit der Auswirkungen häufig nur mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ eingeschätzt werden. Als Kriterien werden insbesondere das Ausmaß, die Schwere, Dauer und Häufigkeit, die Komplexität sowie die Reversibilität einer Auswirkung herangezogen. „Die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung ergibt sich aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzgutes andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen“ (BALLA et al. 2011: 34). Das

Merkmal Dauer bezieht sich darauf, ob eine Umweltauswirkung dauerhaft, also ständig wirkend, oder aber temporär, d. h. auf einen bestimmten Zeithorizont bezogen, wirksam ist. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nach einer Konvention nicht von Dauer, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Beeinträchtigungen einen Zeithorizont von fünf Jahren überschreiten (BALLA et al. 2011: 37).

Anders als bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei einer UVP bzw. UP bezüglich der Erheblichkeitseinstufung auf den Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen. Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ im Sinne des naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungs- / Verringerungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Prognose über die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Gemäß Nr. 2 Buchstabe a der Anlage 1 zum BauGB gehört zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen „[...] eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist der Umweltzustand, wie er sich zu Beginn des Aufstellungsverfahrens darstellt. Dabei geht es zum einen darum, den ökologischen Wert des Plangebietes auch in seinen Verflechtungen mit angrenzenden Gebieten zu erfassen und damit eine Basis für die Prognose der durch die Planung eintretenden Veränderungen (Auswirkungen auf die Umwelt) zu schaffen. Zum anderen sind auch die bereits vorgefundenen Umweltbelastungen zu erfassen, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen können und die auch für die angemessene Lösung von den sich hieraus ergebenden Nutzungskonflikten von grundlegender Bedeutung sind“ (BUNZEL 2005: 116).

3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.1.1 Pflanzen und Biotope

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die potenzielle natürliche Vegetation bezeichnet nach KREEB (1983) einen konstruierten Zustand der Vegetation, der sich in einem Gebiet einstellen würde, das sich bezüglich der natürlichen Faktoren Standort und Klima im Gleichgewicht befindet und bei dem anthropogene Einflüsse ausbleiben.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes besteht aus artenarmem Hainsimsen-Buchenwald, der für das Bergische Land und das Sauerland typisch ist. Die artenarme Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes kommt potenziell auf sauren, nährstoffarmen Böden vor. Die Rotbuche ist die dominierende Baumart, daneben kommen Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Vogelbeere (Eberesche) sowie Espe (Zitterpappel) als weitere Baumarten vor. In tieferen Lagen und auf sonnenseitiger Exposition tritt die Traubeneiche vermehrt auf. Zudem wachsen die Straucharten Salweide und Faulbaum hier natürlicherweise.

Im westlichen Bereich, der das verdichtete Stadtgebiet bildet, kommt ein Gemisch aus artenarmem und artenreichem Hainsimsen-Buchenwald

vor. Die Böden sind hierbei oft basenreicher als in der oben genannten Vegetationsgesellschaft und ermöglichen neben der Forstwirtschaft auch begrenzt und je nach Bodenverhältnissen Ackerbau. Sie beinhalten weitere Arten: es tritt die Hainbuche als weitere Baumart auf, als weitere Straucharten sind zudem die Hundsrose und die Hasel zu nennen.

Für das Plangebiet wurde im November 2023 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, bei der ähnliche Strukturen zu einem Biotoptyp zusammengefasst wurden. Die Biotoptypenkartierung dient als Grundlage zur Abschätzung des Potenzials des Naturhaushaltes sowie in Teilbereichen als Basis der Kompensationsermittlung im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Codierung der Biotoptypen erfolgt anhand des Biotoptypenschlüssels „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Ziel ist die Ermittlung eines naturschutzfachlich begründeten, ordinalen Wertes für jeden Biotoptyp. Dieser Gesamtwert wird durch die Einstufung der folgenden Kriterien ermittelt:

- Natürlichkeit,
- Gefährdung, Seltenheit
- Vollkommenheit,
- zeitliche Ersetzbarkeit- bzw. Wiederherstellbarkeit.

Die ordinale Skalierung der Wertkriterien und des Gesamtwertes umfasst in 11 Stufen die Werte 0 bis 10, wobei 1 den naturschutzfachlich niedrigsten und 10 den höchsten Wert darstellt. Die Stufe 0 ist für versiegelte Flächen vorgesehen, die keine Lebensraumfunktion wahrnehmen können. Die einzelnen Biotoptypen werden den folgenden Bedeutungsstufen zugeordnet:

- sehr hohe Bedeutung (10-9 Punkte),
- hohe Bedeutung (8-7 Punkte),
- mittlere Bedeutung (6-4 Punkte),
- geringe Bedeutung (3-2 Punkte),
- sehr geringe bzw. ohne Bedeutung (1-0 Punkte).

Beschreibung Biotoptypen

Tab. 2 Bewertung der Biotoptypen im derzeitigen Zustand

Code	Biotoptyp	GW
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Plätze)	0
1.3	Teilversiegelter Weg (geschottert)	1
6.1	Wald mit lebensraumtypischen Artanteilen 0 < 50 %, geringes – mittleres Baumholz	4
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Artanteilen 70 < 90 %, geringes – mittleres Baumholz	6
7.1	Hecke / Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3
7.2	Hecke / Gehölzstreifen/Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	5
9.1	Graben, naturfern (Schotter)	2

Bestandsbeschreibung

Die Umschlaganlage ist eine mit mehreren Gebäuden (Verwaltungsgebäude, überdachter Umschlagplatz) und Containern bestandene, versiegelte Betriebsfläche. Der Gehölzbestand teilt sich im Wesentlichen auf in das östlich gelegene Kleingehölz entlang der Böschung, das sich hauptsächlich aus Buche, Ahorn und Esche zusammensetzt und Höhlenbäume enthält, und in ein Gehölz im westlichen Randbereich des Plangebietes und angrenzend, welches viel Jungwuchs enthält und sich zu großen Anteilen aus Sträuchern zusammensetzt. Hier wachsen überwiegend Weiden, Birken sowie einzelne Nadelbäume. Entlang einiger Wege und Gehölze liegt vereinzelt bis haufenweise Totholz.

Die Wiesenfläche der Deponie ist zum Zeitpunkt der Kartierung (03.11.2023) als kurzrasig zu beschreiben und bietet Potenzial für Wiesenbrüter. Westlich und östlich der Deponiefläche sind zudem mit Schotter und großen Steinen bestandene Strukturen (Aufschüttungen, Schottergraben entlang der Zuwegung zwischen Deponie und Plangebiet) sowie in diesem Bereich ein kleiner Schilfbestand vorhanden.

Der Biotoptypenbestand ist in Karte 1 im Anhang ersichtlich.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandene Biotopstruktur mit den baulichen Anlagen, den Gehölzbeständen sowie der von Gräsern bewachsene Deponiefläche bestehen bleibt.

Auswirkungsprognose

Bau- und anlagebedingt sind keine wesentlichen Veränderungen und Auswirkungen im Vergleich zum vorherigen Zustand zu erwarten. Durch die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 844 wird keine zusätzliche Versiegelung realisiert.

Der Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß der Eingriffsregelung als nicht erheblich zu werten und bedarf keiner Kompensation (siehe Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz).

Betriebsbedingte Auswirkungen, die nicht bereits nach altem Planungsstand wahrzunehmen sind und waren, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Eingriffsregelung

Eine Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt ist aufgrund der nicht gegebenen Flächenbeanspruchung gegenüber dem Voreingriffszustand nicht notwendig. Zur Vollständigkeit werden die einzelnen Biotoptypen, die jeweiligen Flächen sowie Biotopwertpunkte (BW) tabellarisch aufgelistet (siehe Tab. 3).

Tab. 3 Biotopwert-Bilanzierung

Biotoptyp / Festsetzung		Biotop -wert	Vorher		Nachher	
			Fläche in m²	Fläche x Biotopwert	Fläche in m²	Fläche x Biotopwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Plätze)	0	8.477	0	8.477	0
1.3	Teilversiegelte Fläche (geschottert)	1	48	48	48	48
6.1	Wald mit lebensraumtypischen Artanteilen 0<50%, geringes – mittleres Baumholz	4	168	672	168	672
6.3	Wald mit lebensraumtypischen Artanteilen 70 < 90 %, geringes – - mittleres Baumholz	6	1.347	8.082	1.347	8.082
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch, lebensraumtypisch Gehölzanteile < 50 %	3	1.437	4.311	1.437	4.311
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch, lebensraumtypisch Gehölzanteile > 50 %	5	2.549	12.745	2.549	12.745
9.1	Graben, naturfern (Schotter)	2	79	158	79	158
Summe			14.105	26.016	14.105	26.016
Differenz Biotopwert nachher-vorher			0			

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.1.2 Biotopvernetzung

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Deponie samt Wiesenfläche und Gehölzstrukturen an den Rändern mit ihrer Lage zwischen Biotopverbundflächen in der weiteren Umgebung weist keine Funktion als Trittsteinbiotop auf und ist daher nicht von hervorzuhebender Bedeutung für den Biotopverbund.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist von einer sich selbst überlassenen Entwicklung der Gehölzstrukturen, sofern keine Pflege erfolgt, auszugehen. Die Betriebsfläche würden im Zuge der natürlichen Sukzession mittelfristig verwildern und von Gräsern, Kräutern und Gehölzen bewachsen werden, sofern sie aus der Nutzung genommen werden würde.

Auswirkungsprognose

Die Aufstellung des Bebauungsplanes bringt keine wesentlichen Veränderungen auf die Grünstrukturen mit sich. Erhebliche Auswirkungen auf die lokale Biotopverbundfunktion sind daher nicht zu prognostizieren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.1.3 Schutzgebiete

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans befindet sich laut dem Landschaftsplan im Westen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Typ A“ (MÄRKISCHER KREIS o. J.) (vergleiche Kap. 1.4.2).

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine Beeinträchtigungen oder Änderungen der gegenwärtigen Schutzausweisung zu prognostizieren.

Auswirkungsprognose

Durch die Realisierung der Bauleitplanung wird gegen keine im benachbarten LSG festgelegten allgemeinen Verbote verstoßen. Der B-Plan steht somit nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des Landschaftsplans.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.1.4 Besonders und streng geschützte Arten, planungsrelevante Arten

Wenn im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASP 1) nicht ausgeschlossen werden kann, dass mit Realisierung des Vorhabens gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird, ist im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP 2) eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die entsprechenden Arten erforderlich. Aufgrund der Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) der Stufe 1 (siehe ÖKOPLAN 2024) konnte ein Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Tatsache, dass sich infolge der Planung im konkreten Fall keine baulichen und infrastrukturellen Veränderungen im Plangebiet ergeben, nicht mit vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Fauna zu rechnen. Dadurch ist eine vertiefende Prüfung durch Erfassungen nicht erforderlich.

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Für die ausgewerteten Messtischblatt-Quadranten (MTBQ) 4711/4 und 4712/3 wurden im Rahmen des AFB der Stufe 1 sieben Säugetierarten, 30 Vogelarten und mit der Geburtshelferkröte eine Amphibienart (alle planungsrelevant) angegeben (LANUV o. J.). Daneben sind im Plangebiet und in der nahen Umgebung nicht planungsrelevante, für Siedlungsbereiche typische Tierarten (vor allem „Allerweltsarten“) zu erwarten, wurden jedoch nicht systematisch erfasst. Aufgrund teils ungeeigneter Habitatstrukturen lassen sich im Vorfeld einige Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren.

Auswirkungsprognose

Für die relativ häufig vorkommenden und weit verbreiteten Arten mit wenig spezialisierten Lebensraumansprüchen (nicht planungsrelevante Arten) wird davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes im entsprechenden Naturraum (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird.

Im Rahmen des AFB der Stufe 1 (ÖKOPLAN 2024) konnte ein Vorkommen und eine eventuelle projektbedingte Betroffenheit von vier planungsrelevanten Fledermausarten und von 22 planungsrelevanten Vogelarten

im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Für beide Artengruppen konnte die gutachterliche Einschätzung erbracht werden, dass, sofern sich bau- und nutzungsbedingt nichts an der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen ändert, für die möglicherweise betroffenen Arten keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlustes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erheblichen Störungen und Tötungen besteht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.1.5 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

3.2 Boden

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet im nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges, welches weiter nördlich an das Münsterländer Kreidebecken angrenzt. Geologisch ist das Plangebiet überwiegend von Schluff- und Tonstein sowie untergeordnet auch vom zum Teil kalkigen Sandstein des Mitteldevons (Givet-Stufe) geprägt.

Aus dem anstehenden Silikatgestein hat sich im Plangebiet gemäß dem Bodeninformationssystem BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST NRW o. J.) der Bodentyp Braunerde entwickelt. Die Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach dem GEOLOGISCHEN DIENST (GD) NRW) stellt schluffiger Lehm (3-tonig-schluffig) dar. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist mittel. Die zugeordneten Wertzahlen der Bodenschätzung betragen 20-45 (gering). Die nutzbare Feldkapazität liegt im mittleren Bereich, die

Wasserdurchlässigkeit ist gering. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um grundwasserfreie Böden ohne Staunässe. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet.



Abb. 8 Im Plangebiet vorherrschende Bodentypen (GEOLOGISCHER DIENST NRW o. J.)

Prognose Nullvariante

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung der derzeitige Umweltzustand in Bezug auf den Boden bestehen bleibt.

Auswirkungsprognose

Da der Bebauungsplan keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen und der bisherigen Nutzung beabsichtigt, sind keine oder geringe **bau- und anlagenbedingte** Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.2.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

3.3 Fläche

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Unter Flächenverbrauch wird die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche, d.h. insbesondere die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, verstanden. „Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nicht gleichzusetzen mit versiegelter Fläche. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbau- und Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator stellt dabei nicht auf die versiegelte Fläche ab, sondern erfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe“ (DIE BUNDESREGIERUNG 2016).

Im Jahr 2002 hatte die damalige Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel vorgegeben, den täglichen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 30 ha zu reduzieren. Betrug der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland in den Jahren 1997 bis 2000 im Schnitt 129 ha pro Tag, ging er in den Jahren 2013 bis 2016 auf nur noch 62 ha zurück (UMWELTBUNDESAMT o. J.). Dennoch wurde das oben genannte Ziel verfehlt. Im Rahmen der Neuauflage 2016 wurde daher das Ziel formuliert, den Zuwachs bis zum Jahr 2030 auf „weniger als 30 ha pro Tag“ zu begrenzen (DIE BUNDESREGIERUNG 2016: 38).

Derzeit gestaltet sich das Plangebiet als größtenteils versiegelte Fläche. An den Rändern, vor allem im nördlichen Teil, finden sich unversiegelte Bereiche, etwa mit Gräsern und Kräutern bewachsene Freiflächen bzw. Gehölzbereiche.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches von keinem neuen Flächenverbrauch auszugehen.

Auswirkungsprognose

Bau- / anlagebedingt werden keine neuen, bisher ungenutzten Flächen in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.3.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Vor dem Hintergrund der nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahme werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als nicht erheblich eingestuft.

3.4 Wasser

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine dauerhaften Oberflächengewässer. Rund 210 m nördlich des Plangebietes verläuft der Schlittenbach, ein kleineres Fließgewässer. Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich in einem minimalen Abstand von ca. 660 m im Norden des Plangebietes (MUNV o. J.).

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum hydrogeologischen Teilraum „Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges“. Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und Kalksteinen sowie Quarziten

zusammen. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet. Hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser in geringer Ausprägung bewegt, weshalb die Gesteinskörper als kluftiger Grundwasser-Geringleiter mit geringer Ergiebigkeit bezeichnet werden können. Die Grundwasser-neubildungsraten sind gering und schwanken erfahrungsgemäß in Abhängigkeit von der Gesteinszusammensetzung. Das Gebiet ist wasserwirtschaftlich unbedeutend. Der quantitative sowie der chemische Zustand des GWKs werden als gut bewertet (MUNV o. J.). Maßnahmenplanungen im Sinne der WRRL sind demzufolge nicht erforderlich bzw. vorgesehen (MKULNV 2015).

Entwässerung

Am Anlagenstandort der Umschlaganlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Kleinleifringhausen fällt Abwasser an. Es handelt sich dabei um das Dachflächenwasser der Gebäude im Eingangsbereich, das Niederschlagswasser der Fahr- und Lagerflächen und Abwässer aus Sanitär- und Sozialbereichen. Prozesswasser fällt keines an. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt im Trennsystem mit Einleitung in die private Regenwasser- und Schmutzwasserkanalisation.

Das Dachflächenwasser der Gebäude im Eingangsbereich wird dem Regenwasserkanal zugeführt und von dort in den Vorfluter des Schlittenbaches abgeschlagen.

Das Niederschlagswasser der Fahr- und Lagerflächen wird über das vorhandene Entwässerungssystem dem Schmutzwasserkanal im Eingangsbereich zugeführt. Zusammen mit dem Sickerwasser der Deponie wird es zu der Kläranlage im Schlittenbachtal transportiert und nach der Behandlung in den Schlittenbach geleitet.

Die Abwässer aus den Sanitärbereichen werden über das bestehende Entwässerungssystem gefasst und ebenfalls dem Schmutzwasserkanal im Eingangsbereich zugeführt. Von dort wird es zusammen mit dem Sickerwasser der Deponie und dem Niederschlagswasser der Fahr- und Lagerflächen der Kläranlage im Schlittenbachtal zugeführt.

Durch den Genehmigungsgegenstand ergeben sich keine Änderungen der abwasserrechtlichen Situation.

Für die Indirekteinleitung liegt eine Genehmigung (Az.: 900-9056650/WI-0001 vom 05.02.2021) vor.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der derzeitige Umweltzustand innerhalb des Plangebietes beibehalten.

Auswirkungsprognose

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Anlagebedingt sind durch die Planung keine weiteren Versiegelungen und somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwässerung und auf das Schutzgut Wasser insgesamt zu erwarten.

Betriebsbedingt besteht potenziell die Gefahr, dass über Betriebsabläufe bzw. Betriebsmittel Grundwasser verunreinigt werden kann. Mit einfachen Schutzmaßnahmen kann dies vermieden werden. Wassergefährdende Stoffe werden in einem Umfang gelagert, der deutlich unter den Grenzwerten der LöRüRL (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie) liegt (BSCON BRANDSCHUTZCONSULT GMBH 2019). Zudem muss auf dem Betriebsgelände und somit im Plangebiet kein Erdöl oder ähnliches vorgehalten werden, da sich in einer Distanz von ca. einem Kilometer eine Tankstelle befindet, die hierfür genutzt werden kann. Auch werden auf dem Betriebsgelände keine Gefahrstoffe umgeladen oder gelagert, die eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser haben könnten. Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern in der Umgebung sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet nicht zu befürchten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

V1: Grundwasserschutz

Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Reinhaltung des Grundwassers, insbesondere §§ 8, 9, 10, 11, 13 und 48 WHG, nach denen die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Fall des Einbaus / der Verwendung von aufbereiteten mineralischen Altbau- stoffen bzw. mineralischen Baustoffen aus Bautätigkeiten (Recycling- baustoffen) oder industriellen Prozessen (Hochofen-, Hüttenschlacke etc.) als Frostschutz-, Tragschicht oder Auffüllmaterial erforderlich ist.

Wasser mit Schadstoffbelastung muss einer Behandlung zugeführt werden.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.4.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich zu bewerten.

3.5 Klima / Luft

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Regionalklima

Die Stadt Lüdenscheid ist dem gemäßigten ozeanisch geprägten Klima zuzuordnen. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Durchschnitt bei 1165 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur bei 8,8 °C (CLIMATE DATA o. J.).

Mikroklima

Nach LESER (1984) können die Einflüsse des Klimas mikroklimatisch mit dem Begriff „Klimatop“ charakterisiert werden. Dies ist möglich, sobald einheitliche Gegebenheiten zur Unterscheidung verschiedener Funktionseinheiten beitragen. Dies können natürliche Faktoren wie die Oberflächenbeschaffenheit (Relief, Hangneigung, Exposition, Vegetation etc.) oder auch anthropogene Einflussgrößen wie Bebauung oder großflächige Versiegelung sein. Die Übergänge zwischen verschiedenen Klimatopen sind häufig fließend.

Das Plangebiet unterliegt den mikroklimatischen Einflüssen des Freilandklimas sowie des Klimas innerstädtischer Grünflächen im Bereich der Gehölzstreifen. Laut der Klimatopkarte befindet sich das Plangebiet in einem offenen Gewerbe- und Industrie-Klimatop. Charakteristisch für dieses Climatop sind eine starke Wärmebelastung, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung durch massive Baukörper sowie erhöhte Emissionen im Vergleich zu den anderen Klimatopen auf. Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts eine deutliche Wärmeinsel aus. Es wird eine mittlere thermische Belastung am Tag beschrieben, während nachts keine Überwärmung stattfindet. In der Realität kann jedoch von ausgeglicheneren mikroklimatischen Verhältnissen und auch von geringen Emissionen ausgegangen werden, da die seit Jahren stillgelegte Deponie mittlerweile rekultiviert ist und mit den angrenzenden Freiflächen und Gehölzstrukturen einen Ausgleichsraum für die benachbarten Verkehrs- und noch genutzten Gewerbeflächen darstellt. Gleichwohl ist eine Deponie nicht mit einer naturnahen Grünlandfläche oder Ähnlichem gleichzusetzen.

Luft

Die Lufthygiene wird vor allem durch menschliche Aktivitäten beeinflusst, durch welche Stoffe in die Luft emittiert werden, die als Folge die natürliche Zusammensetzung der Atmosphäre verändern. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub), Gase (z. B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche auftreten. Unabhängig von der großräumigen, durch gebietsexterne Emissionsquellen verursachten Hintergrundbelastung eines Raumes kann es durch lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinf Feuerungsanlagen, Verkehr) zu Erhöhungen der Grundbelastung

kommen. Stellen zur Messung der Luftqualität bestehen im Stadtgebiet von Lüdenscheid nicht, sondern finden sich erst in den in der näheren Umgebung gelegenen Städten Hagen, Hattingen, Witten und Wuppertal.

Luftthygienische Vorbelastungen des Plangebietes resultieren insbesondere aus den im Südwesten des Plangebietes gelegenen Gewerbe- und Industriebetrieben, der im Norden gelegenen Kläranlage sowie der westlich gelegenen Autobahn nebst Raststätte.

Straßen stellen lineare Emissionsquellen für Stickstoffdioxid (NO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Feinstaub (PM₁₀) und weitere Schadstoffkomponenten, wie z. B. Dieselruß und Benzol, dar. Im Umfeld des Plangebietes sind im Westen die Bundesautobahn A 45 sowie im Norden die Werdohler Landstraße verortet.

Prognose Nullvariante

Die Nullvariante entspricht im Wesentlichen dem Basisszenario. Es ist von einer Erhaltung der bioklimatisch günstig wirkenden Frei- bzw. Grünflächen innerhalb des Plangebietes auszugehen.

Auswirkungsprognose

Baubedingte und **anlagebedingte** Auswirkungen auf die kleinklimatische Situation und Luftqualität sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine wesentlich höheren Schadstoffemissionen als unter bisheriger Nutzung des Plangebietes zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.5.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft als nicht erheblich zu bewerten.

3.6 Landschaft

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet gehört naturräumlich zum Süderbergland innerhalb des Rechtsrheinischen Schiefergebirges (BÜRGENER 1969). Es befindet sich im Bereich der Teileinheit „Halver-Lüdenscheider Hochflächen“ (336‘1.6) innerhalb der Untereinheit „Märkisches Oberland“ (336-E1). Das Märkische Oberland entspricht dem nördlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges.

Dieser Teilbereich begleitet den unteren Mittellauf der Lenne sowie Ober- und Mittellauf von Volme und Ennepe, wobei insbesondere Lenne und Volme den Altenaer Sattel in einzelne Höhenzüge separieren. Es wird, zusammen mit dem sich südöstlich anschließenden und die Ebbe-Homert-Schwelle beinhaltenden Südsauerländer Bergland, auch zur Über-Haupteinheit Westsauerländer Oberland zusammengefasst. Im Norden grenzt das Märkische Oberland an das Niedersauerland (337-E2), im Osten an das Oberhönnwinkel (335.7) und das Südsauerländer Bergland (336-E2) sowie im Süden an die Nordbergische Hochflächen (338.1). Es ist ein durch tief eingeschnittene Flüsse in Restflächen aufgelöstes Rumpfflächengebiet (mittlere Höhe 400-500 m). Große, geschlossene Waldverbände sind noch weit verbreitet. Zum Teil sind aber die einheimischen Laubwälder durch Nadelholzforsten ersetzt. Daneben werden weite Teile der Flächen als Grünland genutzt. Als größter Siedlungsraum ist hier Lüdenscheid im Zentrum zu nennen. Im Norden grenzt der Raum an die Städte Hagen (Hagener Talkessel) und Iserlohn (Iserlohner Kalksenkenzug).

Unter dem Schutzgut „Landschaft“ kann einerseits der Landschaftshaushalt, andererseits die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft – das Landschaftsbild – verstanden werden (GASSNER et al. 2005). Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden die Kriterien *Vielfalt, Eigenart und Schönheit* gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG herangezogen.

Das Landschaftsbild im nahen Umfeld des Plangebiets wird im Norden und Osten durch die begrünte Halde und einem Mosaik aus Offenlandflächen und flächigen sowie linienhaften Gehölzen geprägt. Die im Norden befindliche Kläranlage wird aufgrund der von Gehölzen eingeschlossenen Lage aus der Sicht des Beobachters vom Boden aus kaum wahrgenommen. Den restlichen Teil des Umfelds prägen hingegen die stark frequentierte Autobahn A 45 und das dahinterliegende Gewerbegebiet im Westen sowie die große Raststätte im Süden. Durch den Gewerbebetrieb und dem Verkehr bestehen Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm und Geruch. Insgesamt befindet sich dieses Gebiet in einem Übergangsraum zwischen dem Stadtgebiet und dem östlich gelegenen Freiraum, der sich durch Grünlandflächen und den in Richtung Osten zunächst an Größe zunehmenden Waldflächen mit geringer Siedlungsdichte auszeichnet.

Derartig bewaldeten Freiflächen sind für das Süderbergland, wie bereits eingangs in diesem Unterkapitel beschrieben, typisch.

Insgesamt ist dem Landschaftsbild aufgrund der Ausstattung an Landschaftselementen ein durchschnittlicher Wert hinsichtlich der *Vielfalt* zuzuordnen. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen und anthropogenen Überformung der Landschaft, kann der betrachtete Raum hinsichtlich seiner *Eigenart* als gering bis durchschnittlich eingestuft werden. Hinsichtlich der *Schönheit* / *Naturnähe* ist der Raum als gering bis durchschnittlich zu bewerten.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird der derzeitige Zustand der Landschaft innerhalb des Plangebietes beibehalten.

Auswirkungsprognose

Durch die Planung und die daraus resultierenden geringfügigen Veränderungen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.6.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

3.7 Mensch und menschliche Gesundheit

„Das Schutzgut „Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung“ umfasst sämtliche Funktionen der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können“ (BUNZEL 2005). Hierzu gehören Wohn- und Erholungsfunktionen sowie Vorbelastungen bzgl. Lärm und Luftschadstoffen.

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Im Umfeld des Plangebietes besteht keine Wohnnutzung.

Als Wohnumfeld werden Freiflächen mit Bedeutung für die Kurzzeiterholung bezeichnet, die zumeist einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zu Wohnstätten aufweisen. Insofern ist dies im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Erholungs- und Freizeitfunktion

„Bei der Beurteilung von Erholungs- und Freizeitfunktionen werden ausschließlich landschaftsbezogene Erholungsformen (Natur- und Landschaftserleben) und solche Freizeitaktivitäten einbezogen, die die natürlichen Gegebenheiten und Qualitäten zwingend benötigen (z. B. Natursportarten) oder deren Attraktivität durch die landschaftlichen Gegebenheiten maßgeblich gesteigert wird“ (GASSNER et al. 2005).

Für die Bewohner der in der Nähe liegenden Ortsteile und darüber hinaus besitzt die im Osten befindliche Halde aufgrund ihrer Exposition und der Lage am Siedlungsrand einen Wert hinsichtlich Erholung und Freizeit. Dies trifft ebenfalls auf die Waldgebiete in Nord- und Ost-Richtung zu.

Vorbelastungen

Lärmbelastungen

Die im Westen des Plangebietes und in Nord-Süd-Richtung verlaufende A 45 stellt einen starken Lärmbelastungsraum dar. Sie ist mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von 40.000 bis 65.000 Kfz pro Tag belastet. Von der Autobahn geht eine Lärmbelastung aus, die im Süd- und Randbereich entlang des Walls etwa 60-65 dB(A) beträgt und im nördlichen Bereich des Plangebietes, in Richtung der Autobahnbrücke, leicht reduziert ist (im Bereich von 55-60 dB(A)).

Vorkommen von stofflichen Belastungen / Altlasten

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung durch die CDM SMITH CONSULT GmbH im Oktober 2018 wurde befunden, dass sich gegenüber den ehemaligen Planunterlagen eine Verkleinerung der Hausmüllausdehnung ergibt. Der überwiegende Bereich sei durch Auffüllungen bestehend aus Bodenumlagerungen, Kalksteinschotter, Sandstein mit vereinzeltem Holz- und Bauschuttresten geprägt. Die Auffüllungen haben im Bereich südlich der Böschung Mächtigkeiten von 2 m bis teilweise über 5 m. Müllreste (Knochenreste, Textilien, Kunststoffreste) sind meist nur vermischt mit Auffüllungsmaterial vorzufinden, wobei der Umfang der Müllablagerungen deutlich kleiner sei als bisher angenommen. Typische Deponiegase sind zudem ermittelt worden, die einen kontinuierlichen Absaugbetrieb zwingend erfordern. Die festgestellten Methangase stammen vermutlich aus dem Deponiekörper durch Migration und nur zu einem geringen Anteil aus den angetroffenen Müllschichten im Bereich des geplanten Anlagenstandortes innerhalb des Plangebietes.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist weitestgehend von der Beibehaltung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

Auswirkungsprognose

Bau- und anlagebedingt sind keinerlei Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten.

Betriebsbedingt sind mit der Inbetriebnahme der Umschlags- und Zwischenlagerungsanlage Geruchsimmissionen nicht auszuschließen. Siedlungsabfälle stellen demnach zwar die größte Fraktion in der Umschlaganlage dar, jedoch werden die Abfälle direkt nach der Abholung durch die Abfallsammelfahrzeuge in der Umschlaganlage in Container umgeladen, abgedeckt und per LKW täglich zum Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn abtransportiert. Die Genehmigung eines Zwischenlagers dient lediglich der Entsorgungssicherheit und soll nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Weitere Abfallfraktionen bilden Sperrmüll und Grünabfälle, die nahezu keine Gerüche emittieren.

Infolge des Betriebes entstehen Geräusch-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch entsprechende Fahrzeuge. Geräuschemissionen und -immissionen sind im Jahr 2020 durch das Büro WENKER & GESING gutachterlich prognostiziert worden. Demnach werden die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten, was dazu führt, dass der verursachte Immissionsbeitrag gemäß TA Lärm als nicht relevant anzusehen ist (siehe Abb. 8). Ein nächtlicher Betrieb findet nicht statt und ist künftig nicht geplant.

Tab. 4 Immissionsorte, Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) und Immissionsrichtwerte (WENKER & GESING 2020, nach Nr. 6.1 der TA Lärm)

Bez.	Lage (Adresse, Fassade, Geschoss)	Beurteilungspegel (Zusatzbelastung)		Immissionsrichtwerte	
		[dB(A)]		[dB(A)]	
		tags	nachts	tags	nachts
IO-1	Sonderfelder Weg 6, N, DG	36	--	60	45
IO-2	Sonderfelder Weg 8, N DG	34			
IO-3	Werdohler Landstr. 122, SO, DG	26		70	70
IO-4	Werdohler Landstr. 126, S, DG	32			
IO-5	Werdohler Landstr. 182, SW, DG	36		60	45
IO-6	Werdohler Landstr. 184, SW, DG	35			
IO-7	Werdohler Landstr. 189, SW, DG	38		55	40

Aufgrund der räumlichen Lage der Deponie zur Autobahn und zur nördlich gelegenen Kläranlage, der großen Entfernung der Anlage zu den Wohngebieten sowie der vergleichsweise geringen Mengen an Abfällen, die hier umgeschlagen und bei Bedarf zwischengelagert werden sollen, sind die Auswirkungen hinsichtlich Geruchs und Lärms als nicht erheblich zu werten. Aus dem bisher vergangenen Betriebszeitraum sind von der Anlage und dem Anlagenstandort keine nachteiligen Umweltauswirkungen oder Nachbarschaftsbeschwerden bekannt. Für Erholungssuchende im Bereich der Waldflächen sind aufgrund der Distanz zum Vorhaben zu keinem Zeitpunkt weder funktional noch sensoriell erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung schädlicher Lärmemissionen ist die Anlage schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie etwa Maschinen und Fahrzeuge, verursachten Geräuschemissionen die in Abb. 8 dargelegten Immissionsrichtwerte tagsüber (hier gilt die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr) nicht überschreiten. Da die Immissionsrichtwerte tagsüber weit unterschritten werden, sind keine zusätzlichen Maßnahmen hierzu notwendig.

In Bezug auf Geruchsimmissionswerte dürfen die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, ermittelt als Zusatzbelastung IZ nach der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie), auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche (Ort dauernden Aufenthalts- / schutzbedürftige Wohnnutzung) zu einer Erhöhung der relativen Geruchshäufigkeit führen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.7.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie bestimmte Richt- oder Grenzwerte überschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen infolge des Vorhabens werden nicht eintreten, erhebliche Belästigungen durch Baulärm mittels zeitlicher Begrenzung des Baustellenbetriebs werden vermieden. Auch sonstige betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden – unter Berücksichtigung erforderlichenfalls zu ergreifender Schutz- und Minderungsmaßnahmen – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind von sehr geringem Ausmaß und werden als nicht erheblich bewertet.

3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege

Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

„Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst demnach sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Ausprägungen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorischen bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-GESELLSCHAFT E.V. 2014: 18). Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung können somit archäologische Stätten, bau- oder kunsthistorische Werke, wie beispielsweise Baudenkmäler, oder landschaftliche Elemente sein. Sachgüter sind Güter, die z. B. eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten. Dazu gehören beispielsweise Gebäude, Bausubstanzen unterschiedlicher Nutzungsbestimmungen (Fördertürme, Tunnel etc.) sowie Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen, Straßen etc.) (GASSNER et al. 2005).

Land- und Forstwirtschaftliche Nutzflächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder in naher Umgebung. Die nächstgelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich südöstlich der Deponie in ca. 500 m Entfernung. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich östlich der Deponie (ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet).

Das Plangebiet sowie die nahe Umgebung des Plangebietes besitzen keine relevante gartenbauliche Bedeutung. Aufgrund des nicht gegebenen Bedarfes an dieser Art von Bodennutzung sowie der möglichen Bodenbelastungen, die durch die ehemalige Nutzung der Deponie als solche resultiert, werden im Plangebiet keine nennenswerten Flächen gärtnerisch genutzt. Solche Nutzungen finden sich in den Wohngebieten, die eine Mindestentfernung von ca. 150 m in Nordrichtung und mehrere hundert Meter in alle übrigen Richtungen aufweist.

Innerhalb des Plangebietes und dessen näherer Umgebung finden sich keine relevanten Kultur- oder Sachgüter.

Prognose Nullvariante

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist weitestgehend von der Beibehaltung des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

Auswirkungsprognose und Prognose Nullvariante

Aufgrund des Fehlens von, für die Planung des vorliegenden Falls, relevanten Kultur- und Sachgütern sind sowohl bei Durchführung als auch bei Nicht-Durchführung der Planung keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Keine Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Keine Maßnahmen erforderlich.

Monitoringmaßnahmen

Keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

3.8.1 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Betrachtet werden bei den Wechselwirkungen die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern sowie innerhalb von Schutzgütern. So können sich z. B. die Auswirkungen addieren oder unter Umständen auch zu einer Verminderung führen. Da der Mensch nicht unmittelbar in das Wirkungsgefüge der Ökosysteme integriert ist, nimmt er als Schutzgut eine Sonderrolle ein. Die Wechselwirkungen, die durch den vielfältigen Einfluss des Menschen auf Natur und Landschaft verursacht werden, finden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen Berücksichtigung.

Da die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die einzelnen Schutzgüter als sehr gering bis gering zu bewerten sind, ist ebenfalls von höchstens geringen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auszugehen. Spezifische oder sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3.10 Kumulation mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (STADT LÜDENSCHIED 2012) gehen keine in naher Zukunft realisierbaren Vorhaben im nahen Umfeld des Plangebiets hervor. Vorhandene Freiflächen sowie bebaute Flächen sind als solche bereits festgesetzt. Zudem sind keine Bebauungspläne im unmittelbaren Umfeld im Aufstellungsverfahren.

3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und Emissionen und ihrer Beseitigung und Verwertung

Auf dem Gelände der ehemaligen Deponie sollen laut dem Genehmigungsbescheid des Regierungsbezirks Arnsberg nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 250 Tonnen pro Tag umgeschlagen und zusätzlich maximal 750 Tonnen pro Tag zeitweilig gelagert werden. Geplant wird die Umladung folgender Abfallfraktionen: Gemischte Siedlungsabfälle, Sperrmüll, gemischte Verpackungen, Bioabfälle, Papier und Pappe, Kunststoffe, Metalle, Straßenkehricht, Holzverpackungen, elektronische Geräte sowie Baumaterialien (BSCON BRANDSCHUTZCONSULT GMBH 2019).

3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe, Energiebilanz

Es sind keine Betriebsräume für elektrische Anlagen im Bestand vorhanden und auch weiterhin nicht geplant. Das Gebäude wurde mit einer gasbetriebenen Heizungsanlage mit einer Nennleistung von unter 100 kW ausgestattet. Auf dem Gelände befinden sich ein Propangas-Tank sowie ein stillgelegter Generator. Darüber hinaus sind derzeit keine relevanten Aussagen zu den eingesetzten Techniken, Stoffen und der Energiebilanz möglich. Für weitere Hinweise wie etwa Brandschutz wird auf das Brandschutzkonzept von BSCON BRANDSCHUTZCONSULT GmbH (2019) verwiesen.

3.13 Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle / Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt aufgrund von schwerwiegenden Unfällen und / oder Katastrophen sind mit der Realisierung der Planung nicht zu erkennen. Gemäß Prüfung des Genehmigungsantrages bei der Bezirksregierung Arnsberg unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung. Es liegen zudem aus Sicht des

Brandschutzes keinerlei Bedenken im Zusammenhang mit der Planung vor.

3.14 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima/Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, Belange der Nachhaltigkeit

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden im Wesentlichen durch die gesetzlichen Vorgaben bestimmt. In der Verordnung über energie-sparenden Wärmeschutz sowie Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die am 01.10.2007 in Kraft getretene Verordnung, geändert Ende April 2009, wurde mit der EnEV 2014, die am 1. Mai 2014 in Kraft trat, erneut novelliert und in diesem Rahmen die energetischen Anforderungen für Neubauten sukzessiv verschärft. Die Verordnung soll unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Insofern kann für die Umsetzung der vorliegenden Planung mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes Rechnung trägt. Des Weiteren müssen Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 EEWärmeG decken.

Die aus dem Bebauungsplan resultierenden Auswirkungen auf das Klima sind gegenüber der vorherigen Nutzung als gering bzw. nicht erheblich zu bewerten.

3.15 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Planung der weiteren Nutzung der Umschlagstation auf dem Gelände der Deponie entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan dient, sind an dieser Stelle keine grundlegend anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Erwägung gezogen worden.

3.16 Methodische Merkmale – Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Folgende *allgemeine Maßnahmen* sind zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Beschränkung der Bauphase auf einen möglichst kurzen Zeitraum sowie auf den Winterzeitraum, außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September,
- schonende Oberbodenbehandlung, Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen sowie fachgerechte Lagerung und ordnungsgemäßer Wiedereinbau der unbelasteten Oberböden (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten),
- geringstmögliche Dimensionierung von Baustelleneinrichtungsflächen,
- Minimierung von baubedingtem Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß (unter anderem durch eine fachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Baumaschinen),
- Zwischenlagerung von Bodenaushub und Baumaterialien nur auf befestigten Flächen, keine Zwischenlagerung innerhalb von Gehölzbeständen,
- Minimierung von Gehölzrodungen auf das unbedingt erforderliche Maß,
- Gehölzrückschnitte und Entfernung von Vegetation nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres,
- Gehölze, die zum Erhalt vorgesehen sind, sind für die Zeit der Bauausführung gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen“ entsprechend zu sichern, z. B. mit Stammpolsterung.

4.1 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Tab. 3 in Kap. 3.1.1) entsteht durch die Planung kein Kompensationsdefizit. Aus diesem Grund ist keine Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft notwendig.

4.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens werden hinsichtlich der Schwere und ihrer Erheblichkeit überprüft. Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei unter anderem ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität, den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter, den positiven oder negativen Charakter, die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden zudem die formulierten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich hinzugezogen. Die Wirkungen auf die Schutzgüter können sowohl positiv als auch negativ sein und werden 5-stufig bewertet:

- + positive Wirkung,
- keine Beeinträchtigung,
- geringe Beeinträchtigung,
- .. mittlere Beeinträchtigung,
- ... hohe Beeinträchtigung (erheblich).

Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt 2-stufig:

- voraussichtlich erheblich negative Umweltwirkungen zu erwarten,
- voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten.

Tab. 5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter, Funktionen	Umweltauswirkungen	Wir- kung	Erheblich keit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			
baubedingt	kein Vegetationsverlust	◦	0
anlagebedingt	kein dauerhafter Vegetationsverlust	◦	0
betriebsbedingt	Störungen von Tieren durch Licht, Lärm und Bewegungsreize; jedoch starke Vorbelastung	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Boden			
baubedingt	temporäre Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen möglich, jedoch auf B-Plan-Ebene nicht vorgesehen	•	0
anlagebedingt	keine zusätzliche Versiegelung zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Fläche			
baubedingt	temporäre Inanspruchnahme nicht zu bebauender Flächen möglich, jedoch auf B-Plan-Ebene nicht vorgesehen	•	0
anlagebedingt	keine zusätzliche Flächenbeanspruchung zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine Flächenbeanspruchung zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Wasser			
baubedingt	Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch Baufahrzeuge möglich; Vermeidungsmaßnahmen beachten	•	0
anlagebedingt	keine Auswirkungen auf die Grundwasser-neubildungsrate sowie Oberflächengewässer zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0

Tab. 5 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
(Fortsetzung)

Schutzgüter, Funktionen	Umweltauswirkungen	Wir- kung	Erheblich keit
Klima / Luft			
baubedingt	temporäre Bildung von Staub und Abgasen (siehe auch Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)	•	0
anlagebedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine bis geringe Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Landschaft (Ortsbild)			
baubedingt	temporäre Beeinträchtigung des Ortsbildes durch eventuellen Baustellenbetrieb	•	0
anlagebedingt	aufgrund der Vorbelastung keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	aufgrund der Vorbelastung keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Mensch und menschliche Gesundheit			
baubedingt	eventuelle temporäre Lärmbelastung und Luftbelastungen durch Baufahrzeuge, jedoch infolge des B-Plans nicht vorgesehen	•	0
anlagebedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine bis geringe Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Kultur- und Sachgüter			
baubedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
anlagebedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
betriebsbedingt	keine Umweltauswirkungen zu erwarten	◦	0
Gesamtbewertung	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten		0
Gesamtbewertung	Insgesamt sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.	◦	0

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umwelt- zustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Planung wird nach
derzeitigem Kenntnisstand die Deponie inklusive Umschlagstation
entsprechend der bisherigen Nutzung bestehen bleiben, bis ein dem
Flächennutzungsplan entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

Da keine zusätzliche Flächenbeanspruchung stattfindet und ansonsten keine Veränderungen zum Voreingriffszustand innerhalb des Plangebietes geplant sind, werden weder *allgemeine Maßnahmen* noch *projekt-spezifische Maßnahmen* zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich und auch nicht festgelegt.

5.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Aus den oben genannten Gründen werden ebenfalls keine landschaftspflegerischen Maßnahmen erforderlich und auch nicht festgelegt.

Da im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (vergleiche Kap. 3.1.1, Tab. 3) kein Biotopwertdefizit festgestellt werden konnte, sind keine Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Methodische Merkmale

6.1.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende weiterführende Gutachten wurden zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichts herangezogen:

- BSCON BRANDSCHUTZCONSULT GMBH (2019): Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO,
- CDM SMITH CONSULT GmbH (2018): Fachgutachterliche Bewertung der Hausmüllablagerungen im Betriebsbereich der STL,
- ÖKOPLAN (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid,
- WENKER & GESING AKUSTIK UND IMMISSIONSSCHUTZ GMBH (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb einer Umladeanlage an der Werdohler Landstraße 122a in 58513 Lüdenscheid.

6.1.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelt- auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu unterrichten. Ein Monitoring ist derzeit nicht vorgesehen. Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind Immissionswerte, beispielsweise Geräusch- oder Geruchsimmissionen, durch Messungen festzustellen und entsprechende Berichte der Bezirksregierung vorzulegen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Um die ehemalige Deponie Kleinleifringhausen, die seit 2005 nicht mehr betrieben wird und in Teilen bereits rekultiviert ist, aus der Planfeststellung entlassen zu können und weiterhin Planungsrecht zu gewährleisten, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 gemäß § 30 BauGB erforderlich. Zudem soll die Umschlaganlage der ehemaligen Deponie weiterhin zur Zwischenlagerung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen genutzt werden.

Das Bebauungsplanverfahren sieht hierbei keinerlei Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen, über die bisherigen Nutzflächen hinausgehende Beanspruchungen von weiteren Flächen sowie Umwidmungen der bisherigen Flächennutzung vor. Betriebliche Auswirkungen werden infolge unwesentlich ausgeweiteter Betriebszeiten oder Abfallmengen, die maximal zulässigerweise umgeschlagen werden sollen, im Vergleich zum Voreingriffszustand als gering und daher als nicht erheblich gewertet.

Insgesamt sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 844 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

Dadurch ergeben sich keinerlei Kompensationsdefizite und somit keine Erfordernis für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Essen, 12.06.2024

Bernd Fehrmann
(Dipl. Ing., Dipl. Ökol.)

Literatur

- BALLA, S., HARTLIK, J. & H.-J. PETERS (2011): Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG. – In: BUNGE, TH. & P.-C. STORM (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). – 4. Lieferung 2011, Bd. 2 Nr. 2050, 1-52, Berlin.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2022): Genehmigungsbescheid 900-0018030-0001/ADG-0001 (Ifd.-Nr. ISA G 39/22) vom 26.09.2022 für die Firma Stadtreinigungs- und Transport – und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) Am Fuhrpark 14 58507 Lüdenscheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen Werdohler Landstraße 122a in 58513 Lüdenscheid.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2021): Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis – Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein (in Neuaufstellung).
<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilplan-maerkischer-kreis-kreis-olpe-siegen-wittgenstein-neuaufstellung> [04.06.2024]
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2001): Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen.
<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/regionalplan-teilabschnitt-oberbereiche-bochum-und-hagen> [08.05.2024]
- BSCON BRANDSCHUTZCONSULT GMBH (2019): Brandschutzkonzept nach §9 BauPrüfVO.
- BUNZEL (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Difu-Arbeitshilfen): 116.

- BÜRGENER, M. (1969): Naturräumliche Gliederung, Blatt 110 – Arnsberg. – Institut für Landeskunde, Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung (Hrsg.). Selbstverlag, Bad Godesberg.
- CDM SMITH CONSULT GmbH (2018): Fachgutachterliche Bewertung der Hausmüllablagerungen im Betriebsbereich der STL.
- CLIMATE DATA (o. J.): Klima Lüdenscheid.
<https://de.climate-data.org/location/12714/>
[09.12.2023].
- DIE BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/deutschenachhaltigkeitsstrategie-neuauflage-2016-730826>
[25.03.2024]
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung – 5. Auflage 467 S., Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (o. J.): Bodenkarte im Maßstab 1 : 50000 (BK 50).
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen – Vorschläge für ein pragmatisches Vorgehen – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11): 356–361.
- KREEB, K. H. (1983): Vegetationskunde: Methoden und Vegetationsformen unter Berücksichtigung ökosystemischer Aspekte.
- LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Abgerufen über URL:
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/lep_nrw_14-12-16.pdf [12.11.2023].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (o. J.): Infosysteme und Datenbanken. Abgerufen von nachfolgenden URL [04.08.2023]:
- Schutzwürdige Biotop / Landschaftsbildbewertung:*
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- Gesetzlich geschützte Biotop:*
<http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>
- Alleen:*
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von
Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen

LESER, H. (1984): Zum Ökologie-, Ökosystem- und Ökotoptbegriff. – In:
Natur und Landschaft 59: 351-357.

LK ARGUS KASSEL GMBH (2020): Lärmaktionsplan der 3. Stufe für die Stadt
Lüdenscheid. Überprüfung und Fortschreibung der 2. Stufe.

MÄRKISCHER KREIS (o. J.): Geodatenportal – Landschaftspläne.
<https://www.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=of9061e967c94d65b69cf61f09d1309c> [03.06.2024]

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT,
NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Steckbriefe der
Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von
Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021.
Oberflächengewässer und Grundwasser. Teileinzugsgebiet
Rhein/Rheingraben Nord. 1. Auflage Dezember 2015; Düsseldorf.

MUNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (o. J.):
Fachinformationssystem ELWAS – elektronisches wasser-
wirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschafts-
verwaltung in NRW.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
[07.08.2023]

ÖKOPLAN (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP 1) zur
Aufstellung des Bebauungsplans 844 „Umladestation Deponie
Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid.

STADT LÜDENSCHIED (2020): Lärmaktionsplan der 3. Stufe der Stadt
Lüdenscheid.

STADT LÜDENSCHIED (2012): Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid.
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=30303>
[08.05.2024]

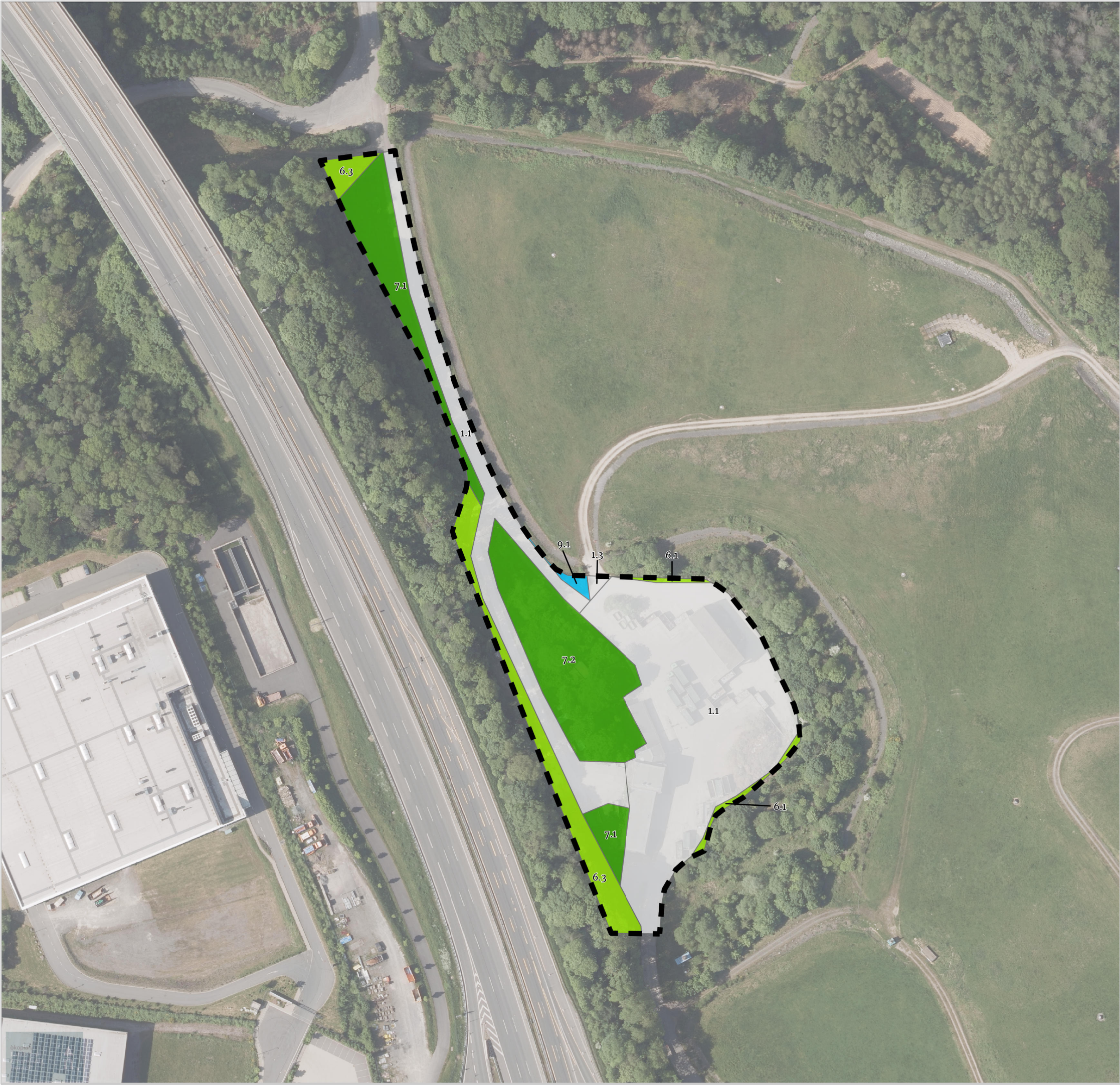
TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation).
Deutscher Planungsatlas Bd. 1: Nordrhein-Westfalen, Lieferung
3. Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in
Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes NW –
Landesplanungsbehörde, Hannover.

UVP-GESELLSCHAFT E.V. (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. 2. Auflage. Köln

VOGT, M. (2009): Umweltbericht in der Bauleitplanung - eine empirische Untersuchung ausgewählter Bebauungspläne zur Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen an die Berichterstattung. - UVP-Report 23 (15), 252-261, Hamm.

VON KÜR TEN (1970): Natur und Landschaft im Ruhrgebiet. Heft 6. Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Landschaftsbaubehörde Ruhr.

WENKER & GESING AKUSTIK UND IMMISSIONSSCHUTZ GMBH (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb einer Umladeanlage an der Werdohler Landstraße 122a in 58513 Lüdenscheid.



Biotoptypen (gem. LANUV)

- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen**
- 1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege etc.)
- 1.3 Teilversiegelte/unversiegelte Betriebsflächen
- Waldrand**
- 6.1 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen <50%,
geringes-mittleres Baumholz
- 6.3 mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70-90%,
geringes-mittleres Baumholz
- Gehölze**
- 7.1 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzarten-Anteilen <50%
- 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen
Gehölzarten-Anteilen >50%
- Graben**
- 9.1 Graben, naturfern

 Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans

Karten-Nr.: 1 Maßstab: 1 : 1.500

Bestand

Projekt-Nr.: 2035
Bearbeiter: ff
Datum: Mai 2024 Unterschrift

Kartengrundlage:
Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2024 – Version 2.0

Umweltprüfung / Umweltbericht zum Bebauungsplan
Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“
in Lüdenscheid

Auftraggeber
STL - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Am Fuhrpark 14
58507 Lüdenscheid

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de